

Erklärung zur Unternehmensführung

Entsprechenserklärung und Berichterstattung zur Corporate Governance

Die Epigenomics AG setzt die Corporate Governance im Unternehmen unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 bis zum Inkrafttreten des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 20. März 2020 um. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich im Geschäftsjahr 2020 mehrfach mit Themen der Corporate Governance beschäftigt und jeweils gemeinsam im März 2020 eine unterjährige Aktualisierung der Entsprechenserklärung sowie im Oktober 2020 die jährliche Entsprechenserklärung 2020 gemäß § 161 AktG abgegeben. Die Erklärung wurde der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Epigenomics AG dauerhaft zugänglich gemacht.

Die aktuelle Entsprechenserklärung vom Oktober 2020 lautet wie folgt:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Epigenomics AG erklären hiermit, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Oktober 2019 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (nachfolgend auch „Kodex“) in der Fassung vom 7. Februar 2017 (nachfolgend auch „Kodex 2017“) bis zum Inkrafttreten des Kodex in der von der Regierungskommission am 16. Dezember 2019 beschlossenen Fassung am 20. März 2020 (nachfolgend „Kodex 2020“) mit den nachstehenden Ausnahmen entsprochen wurde:

Ziffer 3.8 Absatz 3 Kodex 2017

Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Zu den versicherten Personen gehören auch die Aufsichtsratsmitglieder. Abweichend von Ziffer 3.8 Absatz 3 Kodex 2017 ist in der D&O-Versicherung kein Selbstbehalt der Aufsichtsratsmitglieder vereinbart. Die Gesellschaft hielt einen solchen Selbstbehalt in Anbetracht der Natur des Amtes als Aufsichtsratsmitglied und der Aufgaben des Aufsichtsrats nicht für angemessen.

Ziffer 4.1.3 Satz 3 Kodex 2017

Bei der Gesellschaft besteht kein gesondertes System, das die Mitarbeiter verwenden können, um geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die Gesellschaft hält die Einrichtung eines solchen Systems aufgrund der Größe und der Organisation des Unternehmens nicht für erforderlich. Dementsprechend wurde von der Empfehlung in Ziffer 4.1.3 Satz 3 Kodex 2017 abgewichen.

Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 sowie Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Absatz 4 Kodex 2017

Bei der Besetzung ihrer Organe haben Vorstand und Aufsichtsrat in der Vergangenheit sowohl die unternehmensspezifische Situation berücksichtigt als auch potenziellen Interessenkonflikten sowie der internationalen Tätigkeit des Unternehmens durch eine angemessene Vielfalt ihrer Mitglieder und durch die Zugehörigkeit einer angemessenen Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder Rechnung getragen. Ferner hat der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium festgelegt. Abweichend von den Empfehlungen in Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 und Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 Kodex 2017 sehen wir jedoch die Festlegung einer Altersgrenze sowohl für Vorstands- als auch Aufsichtsratsmitglieder als eine unangemessene Begrenzung des Wahlrechts unserer Aktionäre an. Darüber hinaus schränkt nach unserer Auffassung eine pauschale Vorgabe für die Zusammensetzung des Vorstands, wie in Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 vorgesehen, den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder unangebracht ein. Entsprechendes gilt für Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats, wie in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 empfohlen und in Ziffer 5.4.1 Absatz 4 vorausgesetzt wird. Wir sind darum bemüht, eine angemessene Vielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat herzustellen sowie zu gewährleisten, dass dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Letztendlich liegt es aber im Unternehmensinteresse, dass in

Vorstand und Aufsichtsrat die hierfür am besten geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten berufen werden. Für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand hat der Aufsichtsrat zudem nach Maßgabe des § 111 Absatz 5 Aktiengesetz Zielquoten festgelegt. Nach unserer Auffassung stellen (darüber hinausgehende) pauschale Vorgaben eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Vorstands- bzw. Aufsichtsratskandidaten und -kandidatinnen dar. Ferner beeinträchtigen pauschale Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch unangemessen das Recht unserer Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Demzufolge wurde diesen Empfehlungen des Kodex 2017 nicht entsprochen.

Ziffern 5.3.1 Satz 1 und 5.3.3 Kodex 2017

Die Bildung eines Nominierungsausschusses, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt, hielt der Aufsichtsrat angesichts der Größe des Unternehmens für nicht notwendig. Vielmehr wurde diese Aufgabe vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen. Angesichts der Größe des Unternehmens und des Aufsichtsrats ist nach dessen Auffassung lediglich die Bildung eines Prüfungsausschusses ausreichend und angemessen. Die Bildung anderer, fachlich qualifizierter, Aufsichtsratsausschüsse hielt der Aufsichtsrat demgegenüber nicht für notwendig. Es wurde daher von den Empfehlungen gemäß Ziffern 5.3.1 Satz 1 und 5.3.3 Kodex 2017 abgewichen.

Ferner erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Epigenomics AG hiermit, dass den Empfehlungen des Kodex 2020 seit seinem Inkrafttreten am 20. März 2020 mit den nachstehenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Empfehlung A.2 Satz 2 Kodex 2020

Bei der Gesellschaft besteht kein gesondertes System, das die Mitarbeiter verwenden können, um geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die Gesellschaft hält die Einrichtung eines solchen Systems aufgrund der Größe und der Organisation des Unternehmens nicht für erforderlich. Dementsprechend weicht die Gesellschaft von der Empfehlung A.2 Satz 2 1. Halbsatz Kodex 2020 ab.

Empfehlungen B.1, B.5, C.1 und C.2 Kodex 2020

Bei der Besetzung ihrer Organe haben Vorstand und Aufsichtsrat in der Vergangenheit sowohl die unternehmensspezifische Situation berücksichtigt als auch potenziellen Interessenkonflikten sowie der internationalen Tätigkeit des Unternehmens durch eine angemessene Vielfalt ihrer Mitglieder und durch die Zugehörigkeit einer angemessenen Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder Rechnung getragen. Ferner hat der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium festgelegt. Abweichend von den Empfehlungen B.5 und C.2 Kodex 2020 sehen wir jedoch die Festlegung einer Altersgrenze sowohl für Vorstands- als auch Aufsichtsratsmitglieder als eine unangemessene Begrenzung des Wahlrechts unserer Aktionäre an. Dementsprechend erfolgt auch entgegen den Empfehlungen B. 5 und C.2 Kodex 2020 keine Angabe solcher Altersgrenzen in der Erklärung zur Unternehmensführung. Darüber hinaus schränkt nach unserer Auffassung eine pauschale Vorgabe für die Zusammensetzung des Vorstands, wie in Empfehlung B.1 vorgesehen, den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder unangebracht ein. Entsprechendes gilt für pauschale Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats, wie in Empfehlung C.1 Sätze 1 und 2 Kodex 2020 gefordert. Wir sind darum bemüht, eine angemessene Vielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat herzustellen sowie zu gewährleisten, dass dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Letztendlich liegt es aber im Unternehmensinteresse, dass in Vorstand und Aufsichtsrat die hierfür am besten geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten berufen werden. Für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand hat der Aufsichtsrat zudem nach Maßgabe des § 111 Absatz 5 Aktiengesetz Zielquoten festgelegt. Nach unserer Auffassung stellen (darüber hinausgehende) pauschale Vorgaben eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Vorstands- bzw. Aufsichtsratskandidaten und -kandidatinnen dar. Ferner beeinträchtigen pauschale Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch unangemessen das

Recht unserer Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Demzufolge haben wir diesen Empfehlungen des Kodex 2020 nicht entsprochen und werden ihnen auch nicht entsprechen. Mangels Festlegung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfolgt schließlich abweichend von der Empfehlung C.1 Satz 4 Kodex 2020 auch keine Veröffentlichung des Stands der Umsetzung solcher Ziele in der Erklärung zur Unternehmensführung.

Empfehlungen D.2 Satz 1 und D.5 Kodex 2020

Die Bildung eines Nominierungsausschusses, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt, hielt und hält der Aufsichtsrat angesichts der Größe des Unternehmens für nicht notwendig. Vielmehr wird diese Aufgabe vom Gesamtaufichtsrat wahrgenommen. Angesichts der Größe des Unternehmens und des Aufsichtsrats ist nach dessen Auffassung lediglich die Bildung eines Prüfungsausschusses ausreichend und angemessen. Die Bildung anderer, fachlich qualifizierter, Aufsichtsratsausschüsse hielt und hält der Aufsichtsrat demgegenüber nicht für notwendig. Es wurde und wird daher von den Empfehlungen D.2 Satz 1 und D.5 Kodex 2020 abgewichen.

Empfehlung F.2 Kodex 2020

Die Gesellschaft hat den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019 erst am 29. April 2020 veröffentlicht. Abweichend von Empfehlung F.2 Kodex 2020 wurden der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht damit nicht innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende veröffentlicht. Die Abweichung erfolgte vor dem Hintergrund der von der Gesellschaft aufgrund des Corona-Virus (COVID-19) erwarteten allgemeinen Unsicherheit und in der Absicht, die Sicherheit von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und Mitbürgern bestmöglich zu berücksichtigen. In den kommenden Jahren beabsichtigt die Gesellschaft, Konzernabschluss und Konzernlagebericht wieder innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende zu veröffentlichen.

Empfehlungen G.1, G.3, G.4 und G.11 Kodex 2020

Der Kodex 2020 enthält in Abschnitt G.I. neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Die Gesellschaft entspricht nicht allen neuen Empfehlungen vollumfänglich. Die Abweichungen betreffen die folgenden Empfehlungen:

- Empfehlung G.1 1. und 3. Spiegelstrich Kodex 2020: Das derzeitige Vergütungssystem der Gesellschaft enthält keine Festlegungen zur (individuellen) Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder und zu nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile. Der Aufsichtsrat hat mit jedem Vorstandsmitglied für jede Vergütungskomponente einen Höchstbetrag vereinbart. Aus diesem lässt sich die Maximalvergütung rechnerisch ableiten. Eine zusätzliche gesonderte Festlegung einer Maximalvergütung hat der Aufsichtsrat daher bislang nicht für sinnvoll gehalten. Nichtfinanzielle Leistungskriterien enthält das derzeitige Vergütungssystem nicht, weil die Verfolgung bestimmter finanzieller und strategischer Ziele in Anbetracht der Situation der Gesellschaft vordringlich erscheinen.
- Empfehlungen G.3 und G.4 Kodex 2020: Bei der Beurteilung der Üblichkeit der derzeitigen Vorstandsvergütung ist keine Vergleichsgruppe anderer Unternehmen herangezogen und auch kein vertikaler Vergütungsvergleich durchgeführt worden. Mangels Vergleichsgruppe anderer Unternehmen ist deren Zusammensetzung auch nicht offengelegt worden. Horizontaler und vertikaler Vergleich erschienen bislang aufgrund der Besonderheiten des Unternehmens und seiner Größe nicht sinnvoll.
- Empfehlung G.11 Satz 1 Kodex 2020: Durch Höchstbeträge (Caps) für die einzelnen Vergütungskomponenten trägt der Aufsichtsrat außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung; die Höchstbeträge stellen sicher, dass die variablen Vergütungen bei außergewöhnlichen Entwicklungen „nach unten“ angepasst werden. Umgekehrt verfügt der Aufsichtsrat aber in Abweichung von Empfehlung G.11 nicht über die Möglichkeit, eine Vergütung, die aufgrund außergewöhnlicher Entwicklungen unangemessen niedrig ausfällt, „nach oben“ anzupassen. Bislang schien der

regulatorische Rahmen für eine solche Anpassungsmöglichkeit „nach oben“ unklar und der praktische Bedarf nicht vordringlich.

- Empfehlung G.11 Satz 2 Kodex 2020: Der Aufsichtsrat hat derzeit keine Möglichkeit, eine variable Vergütung in begründeten Fällen einzubehalten oder zurückzufordern. Von der Einführung einer solchen Möglichkeit wurde bislang vor dem Hintergrund in der Vergangenheit bestehender Rechtsunsicherheiten abgesehen.

Der Aufsichtsrat wird ein neues System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen und der ordentlichen Hauptversammlung in 2021 zur Billigung vorlegen. Im Rahmen der Erarbeitung und Beschlussfassung des neuen Systems wird der Aufsichtsrat auch über die zukünftige Einhaltung der vorgenannten Empfehlungen entscheiden.

Organe der Gesellschaft – Zusammensetzung und Arbeitsweisen

Die Epigenomics AG ist als deutsche Aktiengesellschaft dem deutschen Aktiengesetz (AktG) unterworfen. Ihre Organe sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat haben eigenständige Kompetenzen und arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung dient den Anteilseignern (Aktionären) zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte. Die jährliche Hauptversammlung der Epigenomics AG findet innerhalb der ersten acht Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres statt. Diese beschließt und entscheidet gemäß § 119 AktG u.a. über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die Satzung der Gesellschaft, Kapitalmaßnahmen und die Bestellung des Abschlussprüfers. Dabei gewährt jede Aktie des Unternehmens ihrem Eigentümer eine Stimme. Teilnahmeberechtigt an der Hauptversammlung sind alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Veranstaltung anmelden. Das Teilnahme- bzw. Stimmrecht kann jeder Aktionär auch durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl ausüben lassen.

Rechtzeitig vor einer jeweiligen Hauptversammlung veröffentlicht die Epigenomics AG die zugehörige Einladung, den Wortlaut der vorgesehenen Beschlussvorschläge sowie die notwendigen Berichte und Informationen gemäß den geltenden aktienrechtlichen Vorschriften in deutscher und englischer Sprache auf ihrer Internetseite sowie im Bundesanzeiger.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat obliegt gemäß § 111 AktG die Beratung und Überwachung des Vorstands. Zudem ist er zuständig für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie für den Abschluss und die Beendigung ihrer Dienstverträge. Er wird in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft eingebunden und ist bei allen wesentlichen Entscheidungen des Vorstands zustimmungspflichtig. Dazu zählt auch die von der Gesellschaft einmal jährlich erstellte Unternehmensplanung für das Folgejahr (Budget), die vom Vorstand dem Aufsichtsrat präsentiert, mit diesem diskutiert und bei Bedarf angepasst wird. Weiterhin erteilt der Aufsichtsrat dem von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer den Auftrag zur Prüfung der Jahresabschlüsse.

Der Aufsichtsrat der Epigenomics AG besteht aus sechs Mitgliedern, von denen keines in der Vergangenheit dem Vorstand der Gesellschaft angehörte. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Heino von Prondzynski als Vorsitzender, Frau Dr. Ann Clare Kessler, Herr Prof. Dr. Günther Reiter und Frau Dr. Helge Lubenow wurden zuletzt von der Hauptversammlung am 30. Mai 2018 wiedergewählt. Herr Franz Thomas Walt wurde von der Hauptversammlung am 15. Mai 2019 und Herr Alexander Link von der Hauptversammlung am 12. Juni 2020 neu in den Aufsichtsrat gewählt. Die laufende Amtsperiode aller Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr beschließt. Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats

sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.epigenomics.com) unter „News & Investoren“ — „Corporate Governance“ — „Aufsichtsrat“ veröffentlicht.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2017 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von einem Drittel sowie als Frist für die Erreichung der Zielgröße den 31. Dezember 2021 beschlossen. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat zwei weibliche Mitglieder an. Dies entspricht einem Frauenanteil von einem Drittel und entspricht damit der festgelegten Zielgröße.

Ferner hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 26. September 2017 ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium festgelegt. Das Kompetenzprofil ist darauf ausgerichtet, eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen sowie ferner sicherzustellen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarktorientierten, international tätigen Unternehmen der Molekulardiagnostikbranche erforderlich sind. Zu diesem Zweck sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats zunächst in ihrer Gesamtheit Erfahrungen bzw. Kenntnisse in der Führung eines international tätigen Unternehmens sowie in den Bereichen Rechnungswesen und Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Corporate Finance, Controlling und Risikomanagement sowie Governance und Compliance haben. Ferner sollen sie in ihrer Gesamtheit mit dem Tätigkeitsbereich der Gesellschaft vertraut sein und daher über Erfahrungen bzw. Kenntnisse insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung verfügen – nach Möglichkeit im Feld der für die Gesellschaft relevanten Technologien und angrenzenden oder verwandten Gebieten – sowie in den Bereichen Produktion, Marketing und Vertrieb. Nach eigener Einschätzung füllt der Aufsichtsrat in seiner aktuellen Zusammensetzung dieses Kompetenzprofil aus. Der Aufsichtsrat achtet zudem auf Diversität.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 9. April 2020 beschlossen, dass Mitglieder im Zeitpunkt ihres Endes ihrer Amtszeit dem Aufsichtsrat grundsätzlich maximal zwölf Jahre angehören. Zur Wahl in den Aufsichtsrat sollen zukünftig nur Personen vorgeschlagen werden, die dem Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Wahl nicht bereits länger als zwölf Jahre angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, Herr Heino von Prondzynski, Frau Dr. Helge Lubenow, Herr Franz Thomas Walt und Herr Alexander Link halten diese vom Aufsichtsrat festgelegte Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat zum Zeitpunkt dieser Erklärung ein. Frau Dr. Ann Clare Kessler und Herr Prof. Dr. Günther Reiter gehören dem Aufsichtsrat seit über 15 Jahren an und werden bei zukünftigen Wahlen für den Aufsichtsrat nicht mehr kandidieren. Nach Auffassung des Aufsichtsrats beläuft sich die angemessene Zahl seiner unabhängigen Mitglieder und somit der Vertreter der Anteilseigner – da dem Aufsichtsrat keine Arbeitnehmervertreter angehören – auf mindestens drei Mitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, Herr Heino von Prondzynski, Frau Dr. Ann Clare Kessler, Herr Prof. Dr. Günther Reiter, Frau Dr. Helge Lubenow und Herr Franz Thomas Walt, sind nach eigener Einschätzung des Gremiums unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex. Herr Alexander Link ist Mitglied im Vorstand der Deutsche Balaton AG, die direkt und indirekt durch ihre Tochtergesellschaften mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Epigenomics AG hält. Darüber hinaus bestehen keine weiteren, nach Maßgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex offenzulegenden, persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen von Herrn Link zum Konzern, zu den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt.

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats ist im Wesentlichen in der Geschäftsordnung, die er sich gegeben hat, formell geregelt (die Geschäftsordnung ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.epigenomics.com) unter „News & Investoren“ — „Corporate Governance“ veröffentlicht). Danach muss der Aufsichtsrat mindestens einmal je Kalenderquartal zu einer Sitzung zusammenkommen. Diese vier Sitzungen finden gewöhnlich als Präsenzsitzungen statt, können aber gegebenenfalls auch fernmündlich durchgeführt werden. Darüber hinaus können weitere Sitzungen einberufen werden. Der Vorstand der Gesellschaft nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil; fallweise können auch Mitarbeiter der Gesellschaft zu den Sitzungen geladen werden. In der jeweils ersten Sitzung nach Aufstellung und Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses der Gesellschaft, in der sogenannten „Bilanzsitzung“, nehmen auch die Abschlussprüfer der Gesellschaft teil und erstatten dem Aufsichtsrat ihren Bericht über die abgeschlossenen Prüfungen. Diese

Sitzung nutzt der Aufsichtsrat auch für eine vertrauliche Diskussion mit den Wirtschaftsprüfern, an der der Vorstand nicht teilnimmt.

Tagesordnung und Beschlussanträge für die Aufsichtsratssitzungen werden mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor den Sitzungen schriftlich an alle Teilnehmer kommuniziert. Sind kurzfristige Beschlüsse zu fassen, werden solche gegebenenfalls in einem schriftlichen Umlaufverfahren oder in Telefon- oder Videokonferenzen getroffen. Alle Aufsichtsratssitzungen werden schriftlich protokolliert. Die angefertigten Protokolle müssen von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats freigegeben werden.

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gebildet, dem Beratungs-, Vorbereitungs- und Überwachungsaufgaben, aber keine Beschlusskompetenzen übertragen worden sind. Herr Prof. Dr. Günther Reiter ist zum Mitglied und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und Frau Dr. Helge Lubenow sowie Herr Franz Thomas Walt sind zu dessen weiteren Mitgliedern bestellt worden. Die Bestellungen sind jeweils für die Amtszeit der Ausschussmitglieder im Aufsichtsrat erfolgt. Über den Prüfungsausschuss hinaus hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse bestellt.

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit sowie die des Prüfungsausschusses. Dabei kommt ein detaillierter Fragebogen zur Anwendung, der von den Aufsichtsratsmitgliedern auszufüllen ist.

Der Aufsichtsrat erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit an die Aktionäre, welcher im Geschäftsbericht der Gesellschaft abgedruckt wird. Ferner berichtet der Aufsichtsratsvorsitzende der Hauptversammlung regelmäßig über die Tätigkeit des Aufsichtsrats im vorangegangenen Geschäftsjahr.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern sowie zu ihrer Vergütung können dem Vergütungsbericht, der Teil des Lageberichts und des Konzernlageberichts der Gesellschaft ist, entnommen werden.

Vorstand

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Er leitet und vertritt die Gesellschaft. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, in der vor allem die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung des Vorstands sowie die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat geregelt sind.

Eine Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern ist laut Satzung nicht vorgesehen. Zum 31. Dezember 2020 bestand der Vorstand aus drei Mitgliedern. Herr Gregory K. Hamilton ist seit dem 1. Juli 2016 Vorsitzender des Vorstands und ist in seiner Funktion bis zum 31. Dezember 2021 bestellt. Herr Jorge Garces, Ph.D., verantwortete seit dem 1. Dezember 2017 als Vorstandsmitglied die operativen Bereiche der Gesellschaft. Herr Garces hat das Unternehmen zum 31. Januar 2021 verlassen. Herr Albert Weber ist seit dem 1. Januar 2018 als Mitglied des Vorstands mit der Verantwortung für die Bereiche Finanzen, Personalwesen und Verwaltung bis zum 31. Dezember 2022 bestellt. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Von der Möglichkeit, Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht zu erteilen, hat der Aufsichtsrat keinen Gebrauch gemacht.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2017 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0 % sowie als Frist für die Erreichung der Zielgröße den 31. Dezember 2021 festgelegt. Derzeit beträgt der Frauenanteil im Vorstand 0 %.

Darüber hinaus hat der Vorstand in seiner Sitzung am 6. Februar 2017 Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie als Frist für ihre Erreichung den 31. Dezember 2021 beschlossen. Dabei hat er für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene eine Zielgröße von 0 %

und für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene eine Zielgröße von mindestens einem Drittel festgelegt. Derzeit beträgt der Frauenanteil in der ersten Führungsebene 0 % und in der zweiten Führungsebene 75 %. Die festgelegten Zielgrößen von 0 % bzw. von einem Drittel sind somit vor Ablauf der festgelegten Frist erreicht worden.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und vollständig über wesentliche Sachverhalte in der Geschäftsentwicklung, über Strategie und Planung, die Risikolage des Konzerns sowie über Compliance und berät sich mit dem Aufsichtsrat jeweils vor allen wesentlichen strategischen Entscheidungen.

Angaben zur Vergütung des Vorstands können dem Vergütungsbericht, der Teil des Lageberichts und des Konzernlageberichts der Gesellschaft ist, entnommen werden.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Hinsichtlich der Besetzung der Vorstandspeditionen haben für den Aufsichtsrat die Kriterien Kontinuität und Fachkompetenz die oberste Priorität und sind damit die Eckpfeiler seiner Nachfolgeplanung. Diese wird regelmäßig im Aufsichtsrat diskutiert. Zu diesen Diskussionen werden auch die aktuellen Vorstandsmitglieder einzeln oder als Gesamtgremium sowie gegebenenfalls externe Fachleute zur Beratung hinzugezogen. Der Aufsichtsrat erstellt für alle Vorstandspeditionen ein Anforderungsprofil und skizziert im Bedarfsfall einen Kandidat(inn)enkreis. Auf dieser Basis werden potentielle interne oder externe Kandidat(inn)en identifiziert, üblicherweise auch mit Unterstützung einer renommierten Personalberatungsagentur.

Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Informationspolitik gegenüber Mitarbeitern, Investoren, Kunden, Lieferanten, Behörden und sonstigen relevanten Adressaten hat bei der Epigenomics AG einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse der Epigenomics AG erfolgt in den jährlichen Jahres- und Konzernabschlüssen (einschließlich des Lage- und Konzernlageberichts), in den Halbjahresfinanzberichten und Quartalsmitteilungen sowie in Presse- und Telefonkonferenzen. Informationen werden zudem aktuell und zeitnah über Pressemitteilungen und gegebenenfalls Ad-hoc-Meldungen veröffentlicht. Alle Meldungen, Präsentationen und Mitteilungen sowie der aktuelle Finanzkalender sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.epigenomics.com) unter „News & Investoren“ verfügbar.

Handelsverbote und Insiderregeln

Grundsätzlich ist Vorständen und Mitarbeitern der Gesellschaft der Handel mit originären und derivativen Finanzinstrumenten der Gesellschaft nur außerhalb der gesetzlichen „Closed Periods“ und weiteren, intern festgelegten „black-out“-Perioden erlaubt. Die Insiderregeln der Gesellschaft beinhalten zusätzlich zu den Handelsverboten auch Mitteilungs-, Empfehlungs- und Nutzungsverbote hinsichtlich relevanter Insiderinformationen, die gegebenenfalls auch für von anderen Unternehmen ausgegebene Finanzinstrumente relevant sein können. Die Epigenomics AG führt zudem bei gegebenem Anlass die vorgeschriebenen Insiderverzeichnisse gemäß Artikel 18 der EU-Marktmisbrauchsverordnung Nr. 596/2014 (MMVO). Die als Insider identifizierten internen und externen Personen werden jeweils individuell und unverzüglich über die gesetzlichen insiderrechtlichen Vorschriften und Sanktionen schriftlich informiert.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss der Epigenomics AG (Einzelabschluss) wird im Einklang mit den geltenden handels- und aktienrechtlichen Vorschriften erstellt und gemäß den gesetzlichen Vorschriften publiziert. Der Konzernabschluss der Epigenomics AG wird im Einklang mit dem Handelsrecht sowie unter Anwendung der jeweils gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB), London, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, aufgestellt und gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse publiziert.

Nach Erstellung von Einzel- und Konzernabschluss werden diese vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat festgestellt bzw. gebilligt. Beide Abschlüsse werden grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Geschäftsjahresende veröffentlicht.

Der Abschlussprüfer berichtet an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und im Rahmen der Bilanzsitzung an den gesamten Aufsichtsrat über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich während der Prüfung ergeben haben. Hierzu zählen auch möglicherweise auftretende Ausschluss- oder Befangenheitsgründe.

Die Halbjahresberichte und Quartalsmitteilungen der Gesellschaft werden regelmäßig vom Abschlussprüfer einer kritischen Durchsicht unterworfen. In diesem Zusammenhang findet vor jeder Freigabe eines Halbjahresberichtes und einer Quartalsmitteilung eine Sitzung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats statt, in der die zur Freigabe anstehenden Berichte analysiert, kritisch diskutiert und gegebenenfalls modifiziert werden. An dieser Sitzung nehmen außer dem Abschlussprüfer und den Prüfungsausschussmitgliedern der/die Bereichsverantwortliche für das Finanz- und Rechnungswesen und gegebenenfalls weitere interne Experten teil.

Risikomanagement

Die Epigenomics AG ist ein weltweit tätiges, börsennotiertes Unternehmen auf dem Gebiet der molekularen Krebsdiagnostik und unterliegt als solches vielen branchen- und unternehmensspezifischen Chancen und Risiken. In Übereinstimmung mit dem „Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich – KonTraG“ verfügt Epigenomics über ein etabliertes, umfassendes und wirksames System, das es dem Unternehmen ermöglicht, Chancen und Risiken über alle Funktionen und Geschäftsprozesse hinweg frühzeitig zu erkennen, zu dokumentieren, zu beurteilen, zu berichten und zu handhaben. Die zugrundeliegenden Prinzipien und Richtlinien sind in einem konzernweit geltenden Risikomanagement-Leitfaden zusammengefasst. Ziel dieses Leitfadens und aller betreffenden Systeme ist es, Risiken systematisch und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen, die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts sowie ihre möglichen qualitativen und quantitativen Auswirkungen einzuschätzen und wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Das Risikomanagement wird regelmäßig auf der Ebene des Vorstands und des Aufsichtsrats erörtert und mit den Abschlussprüfern der Gesellschaft diskutiert.

Weitere Informationen zum Risikomanagement der Gesellschaft, den speziellen Risiken, denen sich die Gesellschaft ausgesetzt sieht, sowie zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem können dem Risikobericht, der Teil des Lageberichts und des Konzernlageberichts der Gesellschaft ist, entnommen werden.

Compliance Management System

Die Grundzüge des bei der Gesellschaft eingerichteten Compliance Management Systems werden im Geschäftsbericht der Gesellschaft dargestellt.